

LKP Aktuell

Mandanteninformation November 2013

Umsatzsteuer

BMF-Schreiben zu den Angaben und Hinweisen auf Rechnungen

Bereits im Oktober haben wir auf Änderungen im Umsatzsteuergesetz im Hinblick auf Rechnungsangaben hingewiesen. Am 25.10. hat die Finanzverwaltung in einem ausführlichen Schreiben die seit Juni 2013 geltenden Änderungen erläutert:

Gutschrift ist nicht Gutschrift

Eine Leistung kann entweder durch eine Rechnung des Leistenden oder eine Gutschrift des Leistungsempfängers abgerechnet werden.

Da der Terminus „Gutschrift“ erstmals ins Gesetz aufgenommen wurde, wurde allseits befürchtet, dass die sog. „**kaufmännische Gutschrift**“ (z.B. bei Stornierung oder Korrektur der ursprünglichen Rechnung) als „**umsatzsteuerliche Gutschrift**“ angesehen wird. Daher wurde empfohlen, die kaufmännischen Gutschriften zukünftig als „Stornobeleg“, „Korrekturbeleg“ oder „Rechnungskorrektur“ zu bezeichnen.

Die Finanzverwaltung teilt jetzt mit, dass eine kaufmännische Gutschrift und eine umsatzsteuerliche Gutschrift zu unterscheiden sind. Wird daher eine kaufmännische Gutschrift erteilt, die keine umsatzsteuerliche Gutschrift darstellt, werden an diese auch keine umsatzsteuerlichen Folgen geknüpft.

Somit kann die Gutschrift im kaufmännischen Sinne weiter angewandt werden. Sollte jedoch in den innerbetrieblichen Abläufen bereits der Wechsel zum „Korrekturbeleg“ oder „Stornobeleg“ vorgenommen worden sein, so ist es überlegenswert, dies so beizubehalten.

„Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“

§ 13 b des Umsatzsteuergesetzes ordnet an, dass in bestimmten Fällen der Leistungsempfänger und nicht der Leistende die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen hat.

Beispielsweise gilt dies bereits seit 2004 bei Bauleistungen (in der Regel bei Subunternehmerfällen) oder bei Umsätzen, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, ebenso wie für sonstige Leistungen im Inland eines Unternehmens, welches seinen Sitz im EU-Ausland hat.

An diesen Anwendungsbereichen hat sich nichts geändert. **Neu ist jedoch der europaweit einheitliche Hinweis auf diese Sonderregelung.** So müssen deutsche Unternehmen den schlichten Hinweis

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

auf ihren Rechnungen aufnehmen, wobei bis Ende 2013 eine Übergangsfrist gilt und Rechnungen

ohne diesen Hinweis bis dahin nicht beanstandet werden.

Durchaus interessant ist auch der Hinweis der Finanzverwaltung im Anhang zu dem Schreiben. Dort wird nämlich ausgeführt, wie diese entsprechenden Formulierungen in den jeweiligen europäischen Landessprachen lauten: Vermerkt der Engländer „**Reverse charge**“ auf der Rechnung, der Franzose „**Autoliquidation**“, der Finne „**käännetty verovelvollisuus**“ oder der Rumäne schlicht „**taxare inversă**“, so meinen allesamt das gleiche und zwar „**Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**“.

Weihnachten 2013

Neue BFH Rechtsprechung zu Betriebsfeiern

Rechtzeitig vor den anstehenden Weihnachtsfeiern hat der Bundesfinanzhof sich in zwei Urteilen zu den sog. Betriebsveranstaltungen geäußert:

Grundsätzlich können **Betriebsveranstaltungen** (Betriebsausflüge und Weihnachtsfeiern) zweimal jährlich lohnsteuerfrei durchgeführt werden, wobei die Höchstgrenze je Veranstaltung und Mitarbeiter den **Bruttobetrag von 110 €** nicht übersteigen darf. Wird diese Grenze überschritten, stellen die Kosten steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Festgestellt hat der BFH, dass in diese Grenze nur die Kosten für Speisen und Getränke und ggf.

Musikdarbietungen einzubeziehen sind. Die **Kosten für die Organisation und die Saalmiete** (im Entscheidungsfall immerhin ein Stadion!) sind für die 110 € Grenze nicht zu berücksichtigen.

Waren **Ehepartner oder Familienangehörige** zu der Betriebsveranstaltung mit eingeladen, so wurden deren Kosten dem Arbeitnehmer zugerechnet. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die 110 € Grenze für den Arbeitnehmer und die Begleitperson galt. Dieser Ansicht hat der BFH nun widersprochen und festgelegt, dass die Kosten der Begleitpersonen nicht in die 110 € Grenze der einzelnen Mitarbeiter einzubeziehen sind.

Weihnachtsgeschenke

Bis zu einem **Nettobetrag von 35 €** können **Geschenke an Geschäftsfreunde** als Betriebsausgaben in Abzug gebracht werden (bei nicht-vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen beträgt der Höchstbetrag 35 € brutto). Zu beachten ist, dass es sich hierbei um einen Jahresgesamtbetrag handelt, das heißt, dass die Summe aller Geschenke eines Jahres an denselben Geschäftsfreund zählen.

Geschenke an Arbeitnehmer sind bis zu einem **Bruttobetrag von 40 €** (allerdings je Anlass) lohnsteuerfrei.

Personalwesen

Jahresmeldung 2013 bis 15.02.

Erstmals gilt für die Jahresmeldungen zur Sozialversicherung für 2013 die verkürzte Abgabefrist zum

15.02.2014 (bisher jeweils zum 15.04. eines Jahres).

Ziel der verkürzten Frist ist, dass aus diesen Jahresmeldungen zukünftig die Lohnnachweise für die Berufsgenossenschaften generiert werden. Die gesonderte Meldungen an die Berufsgenossenschaften zum 15.02. eines Jahres sollen zukünftig entfallen.

SEPA

Deutschland Schlusslicht in der Vorbereitung der Umstellung

Die Bundesbank zeigt sich besorgt über den Stand der Umstellung des Zahlungsverkehrs auf das neue SEPA-Zahlverfahren. Bekanntlich muss bis Februar 2014 der gesamte unbare Zahlungsverkehr umgestellt sein.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass alle Unternehmen und Vereine, die Lastschriften ausführen, bei der Bundesbank eine **Gläubiger-Identifikationsnummer** beantragen müssen.

Bis Mitte Oktober wurden jedoch nur etwas mehr als 1 Mio. Gläubiger-IDNr. erteilt. Bei über 3,6 Mio. Unternehmen und darüber hinaus über 600.000 eingetragenen Vereinen in Deutschland kann man die Befürchtungen der Bundesbanker verstehen.

Die Gläubiger-IDNr., die zukünftig auf jeder Lastschrift anzugeben ist, ist direkt bei der Bundesbank unter

www.bundesbank.de

zu beantragen.

Immobilienrecht

Rauchmelderpflicht für „Altbauten“ ab 2015

Eine Neuregelung der Landesbauordnung schreibt für Baden-Württemberg vor, dass in **„Aufenthaltsräumen, in welchen bestimmungsgemäß Personen schlafen“** zwingend Rauchmelder installiert werden müssen. Auch Rettungswege aus diesen Räumen innerhalb einer Wohnung müssen mit Rauchmeldern versehen sein.

Für Neubauten oder Umbauten gilt diese Verpflichtung bereits seit Juli 2013. Alle sonstigen Wohnungen, Hotels, Krankenhäuser etc. müssen bis zum 31.12.2014 mit Rauchmeldern ausgestattet sein.

Bei jährlich über 600 Toten aufgrund von Rauch ist dies eine überfällige Neuregelung, insbesondere wenn man bedenkt, dass Rauchmelder heute nur etwas mehr als 20 € kosten.

Aus unserer Kanzlei

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Im Oktober hat die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe **Thomas Schlesinger** zum Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht bestellt.

Neben seiner Tätigkeit auf diesem Fachgebiet ist Herr Schlesinger noch im Bau- und Architektenrecht (Fachanwaltskurs 2012), dem Verkehrsrecht sowie dem allgemeinen Zivilrecht tätig.